

**137. Hauptversammlung des Marburger Bundes**  
Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.  
**07.11.2020 (digitla)**

**Beschluss Nr. 18                    Mutterschutz: Transparenz schaffen in der  
Gefährdungsbeurteilung**

Die 137. Hauptversammlung des Marburger Bundes hat beschlossen:

Die Arbeitgeber werden aufgefordert, die Anforderungen zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage des Mutterschutzgesetzes zu erfüllen.

Aus der Gefährdungsbeurteilung muss hervorgehen, ob die werdende Mutter an dem Arbeitsplatz weiterhin tätig sein kann oder eine Umsetzung erforderlich ist und welche Tätigkeiten sie dabei ausführen bzw. nicht mehr ausführen darf.

Schwangeren, die nach einer individuellen Arbeitsplatzbeurteilung und Gefährdungsanalyse weiterhin tätig sein können und wollen, sollte dies ermöglicht werden. Bei einem Dissens zwischen Arbeitgeber und Ärztin soll dieser innerhalb von 14 Tagen von der zuständigen Behörde beschieden werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, welche Tätigkeiten – ausschließlich aus ärztlicher Sicht verantwortlich – von der schwangeren Ärztin weiterhin ausgeübt werden können und welche nicht.

Das Verfahren der Beurteilungen von Gefährdungen am Arbeitsplatz muss auf Grundlage transparenter Kriterien erfolgen. Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen sind angehalten, im Sinne von best practice Standardprozesse bei der Beurteilung vorzuhalten. Die Erarbeitung eines entsprechenden fachspezifischen Formulars – im Sinne einer Positivliste – zur Gefährdungsbeurteilung erfordert die Einbeziehung von Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender Expertise.